

3/5/11 376/ME von

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/4715 23 △
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Achtung neue Telefonnummer
479 15 23 (24, 25, Serie)

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zahl:Stg 1; 931/94

Wien, 21.3.1994

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer VAG-Novelle 1994



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die Stellungnahme zum Entwurf einer VAG-Novelle 1994 mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

X F
RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)

Beilagen

wie oben erwähnt

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/4715 23△
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Achtung neue Telefonnummer
479 15 23 (24, 25, Serie)

Bundesministerium
für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

Zähl-Stg 1; 931/94

Wien, 21.3.1994

Betr. Entwurf einer VAG-Novelle 1994;
GZ.: 9 000 100/3-V/12/94(1), Sachbearbeiter: MR Dr. Baran

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz und zum Rechnungslegungsgesetz zur Begutachtung ausgesandt und dabei auch dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt.

Ohne auf einzelne Überlegungen des Entwurfes sonst eingehen zu wollen, sei die Stellungnahme der Evangelischen Kirche auf die rechtliche und wirtschaftliche Bedenklichkeit jener Bestimmung beschränkt, in der der Bundesgesetzgeber für den Fall des Inkrafttretens gemäß Entwurf vorsieht, daß der Personalaufwand des Bundes für die Versicherungsaufsicht der beaufsichtigten Versicherungswirtschaft zugedacht wird. Ein solcher Vorgang erscheint uns rechtspolitisch und rechtlich überaus bedenklich. Ohne Zweifel hat der Staat im Rahmen seiner Verwaltung hoheitlich die Versicherungen einzeln und insgesamt zu überwachen und als Versicherungsaufsichtsbehörde tätig zu sein. Ohne Zweifel kommt den Versicherungen gesamtwirtschaftlich durch deren Deckungsstöcke, Deckungsrücklegungen, etc. besondere Bedeutung zu, weshalb es unverzichtbar ist, daß die Versicherungsaufsicht durch

- 2 -

Organe der Republik Österreich vollzogen wird, die entsprechend fachlich ausgebildet sind. Die Ausübung staatlicher Verwaltungs- und Aufsichtspflichten durch den Staat muß jedoch, da darauf das Verursacherprinzip des AVG auf keinen Fall anwendbar ist, vom Staat getragen werden, soll eine derartige Aufsicht auch funktionieren und der Grundsatz: "Wes' Brot man ißt, des' Lied man singt", nicht gelten. Der Bundesgesetzgeber sollte daher im gegenständlichen Fall nicht den Versuch unternehmen, durch Überwälzung des betreffenden Teils des Personalaufwandes den wesentlichen Teil des Sinnes der Versicherungsaufsicht in Frage zu stellen. Besonders problematisch erscheint, daß die in § 117 (1) vorgesehene Personal- und Sachaufwanderstattungspflicht nicht durch die Versicherungswirtschaft insgesamt als gesonderter Träger und Zahlungspflichtiger überwälzt wird, sondern durch "die inländischen Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der Prämien, die diese aufgrund ihrer Versicherungskonzession haben", d.h., die Bemessungsgrundlage für das einzelne Versicherungsunternehmen ist dessen Umsatz. Ausländische Versicherungen mit Zweigniederlassungen in Österreich dieser "Gebühr" zu unterwerfen, wenn inländische Versicherungen in dem Vertragsstaat ebenfalls mit einer solchen "Gebühr" belastet werden, d.h., bei Gegenseitigkeit, wenn auch der ausländische Staat die Kosten der Ausübung der Versicherungsaufsicht auf die Versicherungsunternehmen (einzelne oder alle) überwälzt, ist ebenfalls problematisch, da dadurch eine Wettbewerbsverzerrung eintritt und eintreten muß. Während es unverzichtbar erscheint, daß jedes ausländische Versicherungsunternehmen, das im Inland Vertragsversicherungen über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreibt, genauso überwacht wird wie eine inländische Versicherung, sollte eine derartige "prämienunabhängige Gebühr" entweder gar nicht eingehoben werden oder auf jeden Fall auch vom ausländischen Versicherer im Inlandsgeschäft, unabhängig davon, ob auch EWR-Staaten rechtliche Vorschriften erlassen oder erlassen haben, die eine Refinanzierung des Vereinsüberwachungsaufwandes vorsehen.

Die Bestimmung der §§ 118a ff betreffend Verständigung von "zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten" erscheint aus der

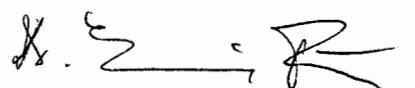
- 3 -

Sicht des Datenschutzgesetzes bedenklich bzw. wäre es notwendig klarzustellen, daß die Bestimmung des Datenschutzgesetzes nicht-österreichische Behörden und Dienststellen als nicht dem öffentlichen Bereich zuzuordnen bisher wertet. Die Verfassungsbestimmung des § 118a (5) erkennt die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit und versucht daher, in die Verfassungsbestimmung auszuweichen, was ebenfalls rechtlich überaus bedenklich erscheint.

Die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde sollte sich daher insgesamt darauf beschränken, inländische und ausländische Versicherungen in Österreich zu überwachen, und sollten österreichische Versicherungen Auslandsgeschäfte tätigen, gegebenenfalls im Rahmen der Rechtshilfe die ausländischen Versicherungsaufsichtsbehörden ersuchen, soweit nicht im Inland die Überprüfung der inländischen Versicherung über deren Auslandsgeschäfte ohnedies möglich ist, die Überwachung zu übernehmen, was die ausländischen Versicherungsaufsichtsbehörden ohnedies tun werden, da es sich auch die anderen EWR-Staaten nicht leisten werden, daß dort österreichische Versicherungsunternehmen ohne Versicherungsaufsicht tätig werden.

Woraus die Überlegung resultiert, daß deshalb, weil auch ausländische Versicherer mit Niederlassungen in Österreich am Versicherungsgeschäft beteiligt sein werden, eine Erhöhung des Prämienaufkommens bzw. Prämienmarktes stattfindet, der fünf zusätzliche Dienstposten (refinanziert) erfordert, ist durch nichts begründet. Insgesamt darf sohin das Begehren erhoben werden, den Entwurf dahingehend zu ändern, daß eine Überwälzung der Kosten der staatlichen Versicherungsaufsicht auch wirtschaftlich auf die Beaufsichtigten unterbleibt.

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)




Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)

- 4 -

- Co: - 25-fach an das Präsidium des Nationalrates
- Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- Sekretariat der Österreichischen Katholischen Bischofskonferenz